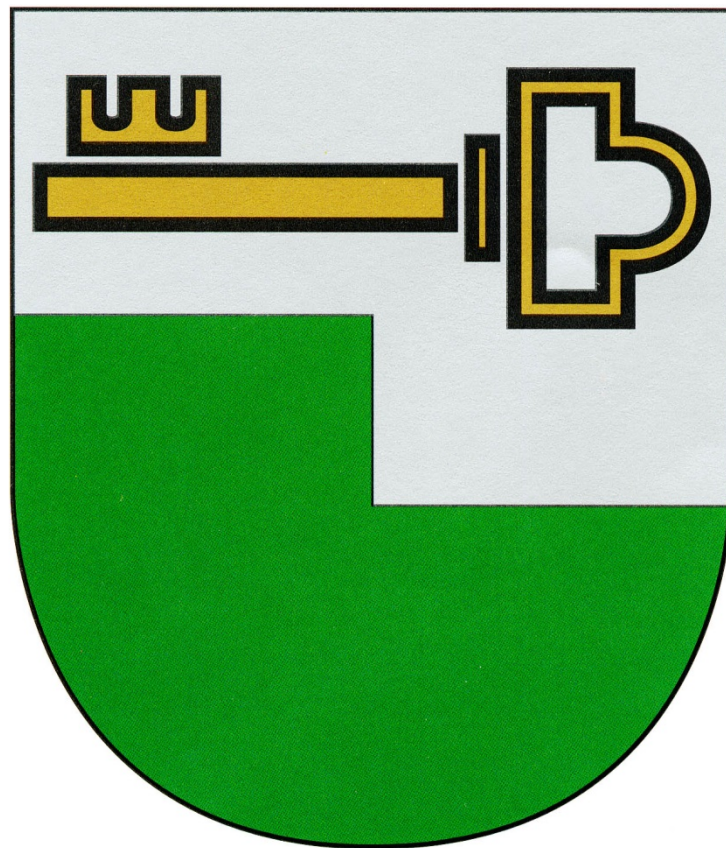


MÜLLABFUHR- VERORDNUNG



**Gemeinde
Weerberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 19.11.2013, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, folgender Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Weerberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen ist im regionalen Recyclinghof Pill und bei den Wertstoffsammelinseln der Gemeinde Weerberg möglich. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
- 4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Unterland und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weerberg.
- 2) Die Gemeinde Weerberg besorgt die Abholung des der Abfuhrpflicht unterliegendem Haushaltsmülls von den Grundstücken, auf denen er anfällt, bzw. von den Sammelstellen, die für die von der Abfuhrpflicht ausgenommenen Grundstücke eingerichtet werden durch ein Transportunternehmen, das von der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben wird.
- 3) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer);
 - b) sonstige Abfälle gemäß § 2 Abs. 7;
 - c) jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Wertstoffsammelinseln, zum Recyclinghof Pill, zur Kompostieranlage Weer oder zum Bauhof Weerberg zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:

Grundstück (Straße, Haus-Nummer)	Sammelstelle
<i>Straße Kreith, außer Kreith 30 u. 32</i>	<i>Ausweiche Bereich Gst 1730/2 (beim sogenannten „Dankstall“)</i>
<i>Kreith 30,32; Außerberg 85,87, 89, 91, 94, 96, 98, 100,102, 120, 122,124 und Lafasteralm 5</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Zufahrtstraße zu Häuser Außerberg 85+87</i>
<i>Leckbichl 2,4,6,7,8,9,10,11,12, 13,13a, 14,15</i>	<i>Auerkurve</i>
<i>Leckbichl 29,31,33,34,36,38</i>	<i>Kreuzung auf Höhe Haus Leckbichl 32</i>
<i>Außerberg 63,65,67,69,71</i>	<i>Wegkreuzung Außerbergstraße/Zufahrt Sägewerk</i>
<i>Außerberg 57, 59</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Hofzufahrt „Unterjakober“</i>
<i>Außerberg 56,58,60,64,66,68</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Hofzufahrt „Grillweg“</i>
<i>Außerberg 54 und 54a</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Hofzufahrt „Kronegg“</i>

<i>Außerberg 23, 25, 27</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Hofzufahrt „Lukas“</i>
<i>Außerberg 18, 20, 22</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Zufahrt zu Häuser Außerberg 18,20,22 (Dolt)</i>
<i>Außerberg 9 und 10</i>	<i>Kreuzung Außerbergstraße/Hofzufahrt „Besenlehen“</i>
<i>Tranweg 2,4,6,8,10,14,20,22</i>	<i>Kreuzung L301/Tranweg</i>
<i>Sunnbichl 43,44,45,46</i>	<i>Kreuzung L301/Zufahrtsweg Sunnbichl 43-46</i>
<i>Sunnbichl 37, 39,40,40a,40b</i>	<i>Kreuzung L301/Zufahrtsweg Sunnbichl 39-40b</i>
<i>Sunnbichl 18 – 36</i>	<i>Wertstoffsammelinsel Sunnbichl</i>
<i>Schmalzgasse 1 – 29</i>	<i>Kreuzung L301/Schmalzgasse (auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 29 und 31</i>	<i>Kreuzung L301/Sennhofzufahrt (auf Gehsteig)</i>
<i>Leimbach 1 – 10</i>	<i>Kreuzung L301/Leimbachweg (auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 33,35,39</i>	<i>Kreuzung L301/Hofzufahrt Tratl (auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 38,40,42,44</i>	<i>Kreuzung L301/Höhe Haus Mitterberg 44 (auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 50</i>	<i>Kreuzung L301/Zufahrt Haus Mitterberg 50 (auf Gehsteig)</i>
<i>Tratenweg 1 – 24</i>	<i>Kreuzung L301/Tratenweg (auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 41,45,73,75,77,83 und 85 sowie Feldergasse 1 - 19</i>	<i>Kreuzung L301/Feldergasse (talseitiges Straßenbankett oder auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 76,78,80</i>	<i>Kreuzung L301/Wegscheidzufahrt (auf Gehsteig)</i>
<i>Kirchgasse 6,8,10,12</i>	<i>Kreuzung Kirchgasse/Mesnergassl</i>
<i>Kirchgasse 16</i>	<i>Parkplatz Museum Rablhaus (Mesner)</i>
<i>Mitterberg 122</i>	<i>Kreuzung L301/Hofzufahrt „Unterbach“</i>
<i>Mitterberg 141 und 143</i>	<i>Kreuzung L301/Zufahrt „Bacherwies“ (auf Gehsteig)</i>
<i>Mitterberg 148</i>	<i>Kreuzung L301/Hofzufahrt „Streiter“</i>
<i>Mitterberg 149 und 151</i>	<i>Kreuzung L301/Hofzufahrt „Weberhäusl“</i>

Mitterberg 150	Kreuzung L301/Zufahrt Haus Mitterberg 150
Kranzachweg 1 -23	Kreuzung L301/Kranzachweg
Mitterberg 171a,173,175,177,181	Kreuzung L301/Zufahrt „Hoilerpuit“ (auf Gehsteig)
Högweg 25 und 27	Kreuzung Högweg/Zufahrtsstraße Häuser Högweg 25 und 27
Högweg 39 und 41	Kreuzung Högweg/Zufahrtsstraße Häuser Högweg 39 und 41
Högweg 8 und 12	Kreuzung Högweg//Malerhäuslweg
Högweg 57,59,61,63,65,67,69,71	Kreuzung Högweg/Zufahrtsstraße Wohnsiedlung „Außermühllehen“ auf Höhe Haus Högweg 75
Högweg 20,22,24,26,77,79,81,83,85	Kreuzung Högweg/Zufahrtsstraße Häuser Högweg 77,79,81,83,85 (Innermühllehen)
Mitterberg 189,191,193	Kreuzung L301/Zufahrtsstraße Häuser Mitterberg 189,191,193
Mitterberg 199,201,203,205,207	Kreuzung L301/Hofzufahrt Innermoos
Mitterberg 182 und 184	Kreuzung L301/Zufahrtsstraße Häuser Mitterberg 182 und 184
Reindlfeld 1 – 16	Trafostation Reindl
Reindlfeld 17 – 32	Kreuzung Zallerstraße/ Zufahrtsstraße Häuser Reindlfeld 17 -32
Zallerstraße 17, 19 und 21	Kreuzung Zallerstraße/ Hofzufahrt „Schaller“
Hochhäuserweg 1 – 29	Kreuzung Zallerstraße/ Hochhäuserweg
Zallerstraße 32,32a,34,34a,36,37,38,39,40,41,42,43,44,45,46	Kreuzung Zallerstraße/ Poschweg
Zallerstraße 48	Kreuzung Zallerstraße/ Hofzufahrt „Lintner“
Zallerstraße 76,78,80 – 121 Lafasteralm 1 – 4 Nonsalm 1 – 12 Nonsweg 1 – 20	Müllhäuschen bei Ratracgarage Hausstatt
Innerberg 11,13,15,17,19,21,23,25	Kreuzung Innerbergstraße/ Reindlweg III
Innerberg 8,10,12,12a,14,18,24	Kreuzung Innerbergstraße/ Zufahrt Schule Innerberg
Innerberg 55,57,59,61,63	Kreuzung Innerbergstraße/Schafflerweg
Innerberg 42,44,46,48,50,52,54,56,58,58a,60	Kreuzung Innerbergstraße/Rummlerweg
Innerberg 67, 155 – 163	Kreuzung Innerbergstraße/ Aigner-Astenweg

<i>Innerberg 85</i>	<i>Kreuzung Innerbergstraße/ Hofzufahrt Außergasteig</i>
<i>Innerberg 80</i>	<i>Kreuzung Innerbergstraße/ Hofzufahrt Innergasteig</i>
<i>Innerberg 99</i>	<i>Kreuzung Innerbergstraße/ Hofzufahrt Außermannl</i>
<i>Innerberg 90,92,94,96,98</i>	<i>Kreuzung Innerbergstraße/ Teglaweg</i>
<i>Innerberg 105,107,109,111,113,115</i>	<i>Kreuzung Innerbergstraße/ Hofzufahrt Innermannl</i>
<i>Innerberg 140 – 154</i>	<i>Gemeindebauhof, Wiesenhofweg 6</i>
<i>Hochsinnalm 1 – 10 Fiderissalm 1 – 5 Nafingalm 1 – 24 Stallnalm 1 Obnurrpensalm 1 – 4 Unternurrpensalm 1 - 13</i>	<i>Gemeindebauhof, Wiesenhofweg 6</i>

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle sind zu den angeführten Sammelstellen zu verbringen.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter für Ab-Haus Sammlungen

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:

- 1) Für die Sammlung von Restmüll sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a) bei Wohnhäusern mit weniger als 10 Haushalten, mit weniger als 15 Fremdenbetten sowie gewerblicher Haushaltsmüll (ohne Gastgewerbebetriebe) Restmüllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter mit dem Aufdruck „Restmüll Gemeinde Weerberg“;
 - b) bei Wohnhäusern mit mehr als 10 Haushalten, mit mehr als 15 Fremdenbetten sowie Gastgewerbebetriebe (Cafe, Restaurant u. dgl.) Restmüllbehälter mit einem Inhalt von 240 Liter.
- 2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfälle) sind Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 10 oder 25 Liter und für Wohnanlagen (Wohnhaus ab 5 Wohneinheiten) und Gewerbebetrieben mit einem Fassungsvermögen von 80 oder 120 Liter zu verwenden. Die Ermittlung des Mindestbehältervolumens erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 lit. a.
- 3) Müllsäcke mit der Beschriftung „Restmüll Gemeinde Weerberg“ und Müllbehältnisse mit der Beschriftung „ Bioabfall Gemeinde Weerberg“ (Jahrespickerl) werden nach Maßgabe des §§ 6 und 7 von der Gemeinde jährlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres ausgegeben. Weitere Müllsäcke bzw. Müllbehältnisse müssen beim Gemeindeamt nachgekauft werden.

§ 5

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter/Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern/Säcken auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen.
- 3) Die Behälter/Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 5) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 6) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 6

Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

- 1) Festlegung der Mindestmengen pro Jahr (Grundvorschreibung):
 - a) Für den Restmüll aus Haushalten
1 bis 4 Personenhaushalte je Person 180 Liter = 3 Säcke. Für jede weitere im Haushalt lebende Person jeweils weitere 120 Liter = 2 Säcke.
 - b) Bei Beherbergungsbetrieben je 200 Nächtigungen 180 Liter.
 - c) Sonstige Betriebe mit geringem Abfallaufkommen wie z.B. Handwerksbetriebe, Kleinbüros, Kleinhandelsunternehmen, Arztpraxen, Banken, freiberufliche Unternehmungen, kleine Dienstleistungsunternehmer, Schulen, Kindergärten, 180 Liter pro Jahr bzw. je zwei Containerentleerungen des aufgestellten Containervolumens pro Jahr.
 - d) Sonstige Betriebe mit einem erhöhten Abfallaufkommen wie z.B. Hotels, Gasthöfe, Restaurants, Schutzhütten mit Ausschank, Supermärkte, 80% der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Für Neubetriebe wird die Mindestmenge für das erste Betriebsjahr nach § 6 Abs. 1 lit. c bemessen.
 - e) Für nicht ständig bewohnte Objekte wie Freizeitwohnsitze nach dem TROG 2011, Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, als Freizeitwohnsitze vermietete Asten und Almhütten, Jagdhütten u. dgl. wird die Grundvorschreibung nach Größe der Wohnung, gestaffelt nach Wohnnutzfläche, wie folgt festgelegt: bis 50m² 180 Liter, 51 bis 100m² 240 Liter und über 100m² 300 Liter.

Bei diesen Objekten sind die nach Meldegesetz gemeldeten Personen gem. § 6 Abs. 1 lit a nicht mehr zu berücksichtigen.

- 2) Die Restmüllsammlung erfolgt **14-tägig** am **Freitag**. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am vorhergehenden Arbeitstag.
- 3) Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge. Betriebe haben für den anfallenden Restmüll ausreichendes Behälter- bzw. Sackvolumen zu besorgen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, mit Nahrungsmittel verschmutzte Papiere, Schnittblumen und Topfpflanzen, etc.
 - c) organische Abfälle aus Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- 2) NICHT biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 3 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Festlegung der Mindestmengen:
 - a) **Für Haushalte im Jahr:**
 - 1 und 2 Personenhaushalte 260 Liter
 - ab 3 Personenhaushalte 520 Liter**Für Beherbergungsbetriebe** nach dem Privatzimmervermietungs-gesetz:
Je angefangene 200 Nächtigungen 260 Liter.
Für Freizeitwohnsitze nach § 13 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, je Freizeitwohnsitz im Jahr 260 Liter.
 - b) Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch wertvollen Siedlungsabfall bei er Gemeinde ausreichend Behältervolumen erwerben. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behältervolumen festsetzen.
 - c) Eigenkompostierer, die einen Teil ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle von der Gemeinde abführen lassen, (z.B. in den Wintermonaten) haben ihr benötigtes Behältervolumen bei der Gemeinde zu erwerben.

- d) Für das Mindestbehältervolumen nach lit. a bis c wird von der Gemeinde ein Jahrespickerl ausgegeben, dies vom Grundeigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf den Behälter aufzukleben ist.
- 5) Die Sammlung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt **wöchentlich am Freitag**. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen, und zwar die Säcke in einem geeigneten festen Behältnis. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am darauffolgenden Arbeitstag.
- 6) Eigenkompostierer haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Die Aufnahme und das Ende seiner Tätigkeit hat der Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 7) Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Säcken.
- 8) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind während der Öffnungszeiten bei der regionalen Kompostieranlage Weer abzugeben.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 16.30 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Regional Recyclinghof Weer und Umgebung in 6136 Pill, Dorf 9, abgegeben werden. Die Verrechnung erfolgt nach Menge (Gewicht).
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben. Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.. Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw..
- 3) Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift des Kunden der Gemeinde Weerberg gespeichert.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Die in Abs 1 genannten Altstoffe und Verpackungen können in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Regional Recyclinghof Weer u.U. oder teilweise wie im

Abs. 4 angeführt bei den Wertstoffsammelinseln des Gemeindegebietes Weerberg abgegeben bzw. eingebracht werden.

- 3) Für die Abgabe am Regional Recyclinghof Weer u.U. wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift des Kunden der Gemeinde Weerberg gespeichert.
- 4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 können abgegeben werden:

a) **Altglas:**

Altglas ist in die Altglascontainer bei den Wertstoffsammelinseln in

- Außerberg (Auerkurve),
- Sportplatz Weerberg,
- Wohngebiet Sunnbichl,
- Parkplatz Bauhof und
- Innerbergstraße (Ehrenbach)

oder beim Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

b) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe Sacksammlung“ oder beim Regional Recyclinghof Weer u.U. zu entsorgen. Die Abholung erfolgt bei der „Gelben Sacksammlung“ zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Ausgenommen sind die im § 3 Abs. 3 lit d aufgelisteten Grundstücke. Für diese gelten die im § 3 Abs. 3 lit. d festgelegten Sammelstellen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

c) **Altpapier und Kartonagen**

Altpapier ist bei den Wertstoffsammelinseln in

- Außerberg (Auerkurve),
- Sportplatz Weerberg,
- Wohngebiet Sunnbichl,
- Parkplatz Bauhof und
- Innerbergstraße (Ehrenbach)

oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

Kartonagen sind in den Presscontainer beim Parkplatz des Bauhofes Weerberg oder bei oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä..

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

d) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

Metallverpackungen sind bei den Wertstoffsammelinseln in

- Außerberg (Auerkurve),
- Sportplatz Weerberg,
- Wohngebiet Sunnbichl,
- Parkplatz Bauhof und
- Innerbergstraße (Ehrenbach)

oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

e) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen:

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

f) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an der Sammelstelle am Bauhof der Gemeinde Weerberg abzugeben.

g) Styropor:

Reines und sauberes Styropor ist am Bauhof der Gemeinde Weerberg getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

h) Altkleider und Schuhe:

Alttextilien und Schuhe sind am Parkplatz beim Bauhof der Gemeinde Weerberg oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Altkleidern und Schuhe gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schische, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.

i) Bauschutt rein:

Bauschutt kann am Regional Recyclinghof Weer u.U. in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Verrechnung erfolgt nach Menge (Gewicht).

Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

j) Flachglas:

Flachglas kann am Regional Recyclinghof Weer u.U. in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik.

k) Altfahrzeugreifen:

Altreifen können am Regional Recyclinghof Weer u.U. in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Verrechnung erfolgt nach Menge. Diese werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

l) **Tierkadaver und Schlachtabfälle** sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die regionale Übernahmestation in Schwaz (DAKA) zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch

m) ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können am regionalen Recyclinghof Weer und Umgebung abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 11 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Weerberg tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Die Verordnungsänderungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019 treten mit 1.1.2020 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer**



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 16.01.2020